

I n s e r a t e .

Bekanntmachung

betreffend

die eidgenössische Geszezsammlung.

Mit Rücksicht darauf, dass eine frühere sachbezügliche Bekanntmachung hin und wieder missverständlich aufgefasst wurde, wird dasjenige, was den Bezug der eidg. Geszezsammlung anbelangt, bestimmter dahin präzisirt:

Die Geszezsammlung kann bezogen werden:

- 1) als Gratis-Beilage des Bundesblattes.

Wer auf das Bundesblatt abonniert, erhält ohne weiters (nebst einer Reihe von anderweitigen Gratis-Beilagen, wie den Staatskalender etc.) auch die einzelnen dem Bundesblatte beigegebenen Geszezbogen. In den letzten Jahren füllte der Bundesblattstoff eines Jahrgangs vier Bände, wogegen die Geszezbogen erst nach einem längern, zum Voraus nicht zu bestimmenden Zeitraum zu einem Bande abgeschlossen werden, der dann nach Vollendung des zugehörigen Registers broschirt wird.

- 2) Nach Vollendung eines Geszezbandes kann derselbe (brochirt) auf besondere Bestellung beim Sekretariat für Druksachen der Bundeskanzlei gegen Nachnahme von Fr. 3 bezogen werden.

Vor Abschluss und Herstellung eines Bandes sind Bestellungen darauf verfrüht; auch ist es schon vorgekommen, dass einzelne auf solche verfrühte Bestellungen hin später ausgeführte Nachnahmen refüsirt wurden.

Der I. Band (Mai 1874 bis Ende 1875) ist Anfangs Februar 1876 zur Versendung fertig geworden. Der Zeitpunkt der Vollendung des II. Bandes wird seinerzeit angezeigt werden.

Bern, den 9. Februar 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung betreffend die Eisenbahnaktensammlung.

Das Bundesblatt und die Eisenbahnaktensammlung zusammen kosten per Jahr Fr. 6, letztere allein per Jahr (ein Bändchen) Fr. 3.

Die Eisenbahnaktensammlung ist zu bestellen beim Sekretariat für Druksachen, unter genauer Angabe des Jahrgangs.

Wer z. B. die Eisenbahnaktensammlung vom Jahr 1875 (ein Bändchen nebst Register, das im Februar oder März 1876 fertig wird) beziehen will, wird, wenn er Abonnent des Bundesblattes von 1875 ist, jene Akten-sammlung auf besondere Bestellung, welche vor Herstellung des Bandes nicht nöthig ist, gegen Nach-nahme von Fr. 2, und wenn er nicht Abonnent ist gegen Fr. 3, durch das Sekretariat für Druksachen zugesandt erhalten.

Da schon jezt Geldbeträge für die Eisenbahnakten-sammlung von 1876 eingesandt wurden, welche leztere erst Anfangs 1877 zum Abschluss gelangen wird, so wird auf das Verfrühte einer solchen Bestellung aufmerksam gemacht. Auch fehlt bei den meisten Bestellungen die nöthige Angabe des Jahrganges.

Bern, den 9. Februar 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Publikation.

Es zirkuliren gegenwärtig französische Zwanzigfrankenstücke, welche am Rande beschnitten (gefeilt) und gekerbt (gerändelt) sind. Der Gewichtsverlust an einem so operirten Stük beträgt bis 0,370 Gramm und dessen Werth findet sich um Fr. 1—1.15 reduzirt. Die Stüke erhalten infolge dessen einen Durchmesser von nur 20^{mm}, statt 21^{mm}, und ein weiteres Erkennungszeichen besteht in dem gekerbten Rand an Stelle der ächten Rand-schrift „Dieu protège la France“. Zur nähern Orientirung wird noch bemerkt, daß die italienischen Zwanzigfrankenstücke ebenfalls gekerbt sind und mithin in dieser Beziehung von den beschnittenen französischen Stüken nur etwa darin abweichen mögen, daß an jenen der Rand viel schärfer und regelmäßiger ist als an diesen.

Das Publikum wird auf diese Erscheinung aufmerksam gemacht, und die kantonalen Polizeibehörden werden ersucht, auf die Thäterschaft der strafbaren Handlung zu fahnden.

Bern, den 24. Februar 1876.

Eidg. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Laut Mittheilung des Niederländischen Generalkonsulats in Bern findet in Amsterdam nächstes Jahr eine Internationale Gartenbau-Ausstellung und ein botanischer Kongreß statt. Damit wird gleichzeitig auch noch eine Ausstellung von einzelnen Erzeugnissen des Pflanzenreichs verbunden, als: Baumwolle, Tabak, China, Krapp, Indigo, Kautschuk und Gutta-Percha, Oele (fette und ätherische), vegetabilische Grundstoffe zu Papier, Getreide, Catechou, Vanille, Rhabarber, Sassa-parille.

Das definitive Programm der Ausstellung und des Kongresses wird später bekannt gemacht werden.

Bern, den 22. Februar 1876.

Eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

*Schweizerische Centralbahn.

Mit dem 1. März 1876 tritt für die Beförderung von Personen und Gepäck zwischen sämtlichen Stationen der Aargauischen Südbahn einer- und den Stationen der Bötzenbergbahn anderseits ein direkter Tarif in Kraft, welcher auf den betreffenden Stationen eingesehen werden kann.

Vom gleichen Tage an gelangen auf den Stationen Lenzburg, Wohlen und Muri Rundreisebillete mit 2tägiger Gültigkeit nach Basel und zurück (Hinfahrt via Olten, Rückfahrt via Stein-Brugg oder umgekehrt) zur Ausgabe.

Basel, den 16. Februar 1876.

(H. 439 Q.)

Directorium der schweiz. Centralbahn.

Vorladung.

Auf das Gesuch der Eventualerben des im Jahre 1800 gebornen und seit der Geburt unbekannten Joh. Baptist Grögli von Bronschhofen und in Gemäßheit einer Erkenntniß des Bezirksgerichts Wyl vom 13. Oktober 1875 ergeht an den genannten Grögli oder dessen allfällige Abkömmlinge hiemit die ausschließende Vorladung, und zwar

peremptorisch,

sich bis den 11. April l. J. beim Präsidium des besagten Gerichtes persönlich zu stellen oder glaubwürdige Ausweise über Leben und Aufenthalt demselben einzusenden, widrigenfalls nach Umfluß obiger Frist derselbe als verschollen erklärt und über dessen Vermögen zu Gunsten der Erben gesetzlich verfügt würde.

St. Gallen, den 12. Februar 1876.

Die Staatskanzlei.

Ausschreibung.

Unter Hinweisung auf die hierseitige Publikation vom 20. vorigen Mts. (Bundesblatt Nr. 4) werden hiemit die nachgenannten Stellen, deren bisherige Inhaber seither verstorben sind, nochmals zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

1. Chef der administrativen Abtheilung der Verwaltung des Kriegsmaterials.
2. Kanzlist der eidg. Militärkanzlei.

Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis längstens Ende dieses Monats dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 15. Februar 1876.

Eidg. Militärdepartement.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Waffenkontroleurs der technischen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 3000 bis Fr. 4000 wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Anmeldungen für diese Stelle sind schriftlich und in Begleit der nöthigen Ausweise über technische Befähigung bis längstens den 6. März nächsthin dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 16. Februar 1876.

Eidg. Militärdepartement.

Ausschreibung

über

Lieferung von Artillerie-Geschoßen.

Die unterzeichnete Verwaltung eröffnet hiemit Konkurrenz über folgende Geschößlieferungen:

9000	Stük	8 ^{cm}	Granaten mit fertig bearbeitetem Mundloch und Bleimantel.						
3000	"	10 ^{cm}	"	"	"	"	"	"	"
1600	"	10 ^{cm}	Shrapnels	"	"	"	"	"	"
700	"	12 ^{cm}	"	"	"	"	"	"	"
2000	"	12 ^{cm}	Granaten	"	"	"	"	ohne	"
500	"	16 ^{cm}	"	"	"	"	"	"	"
400	"	16 ^{cm}	Shrapnels.						

Reflektirende werden ersucht, ihre Preisofferten für einzelne Geschößarten einzugeben.

Modelle und Zeichnungen können auf dem Bureau des eidg. Laboratoriums eingesehen werden.

Lieferungsangebote sind portofrei bis 1. März nächsthin einzugeben.

Thun, den 18. Februar 1876. [2].

Eidg. Laboratorium.

*Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod, Fleisch, Hafer, Heu und Stroh für die auf dem Waffenplatz von Luzern bis 8. Juli 1876 abzuhaltenden eidgenössischen Unterrichtskurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Bewerber hiefür haben ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod-, Fleisch- oder Fourragelieferung“ versehen bis Montag den 6. März nächsthin dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen sind beim Kantonskommissariat in Luzern deponirt und können dort eingesehen werden.

Eidg. Oberkriegskommissariat.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Für den direkten Güterverkehr in Eil- und gewöhnlicher Fracht zwischen Genf einerseits und Luzern und Flüelen via Langnau andererseits wird mit 1. März d. J. ein neuer Tarif eingeführt, womit der Reexpeditionstarif Genf-Luzern und vice versa vom 11. August 1875 (Tarifausgabe der Jura-Bern-Luzern-Bahn) aufgehoben und ersetzt wird.

Exemplare dieses Tarifs können vom 1. März an bei den Güterexpeditionen Genf und Luzern gratis erhoben werden.

Bern, den 16. Februar 1876. [2]..

Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

*Schweizerische Centralbahn.

Der Spezialtarif vom 1. September 1871 für den Transport von groben Steinhauerarbeiten zwischen den Stationen der Jura-Bern-Luzern-Bahn, den Westschweizerischen Bahnen, der Emmenthalerbahn und der Centralbahn wird hiemit auf den 1. Juni 1876 außer Kraft gesetzt und treten von diesem Tage an die bezüglichlichen Tarifsätze des allgemeinen Tarifs in Kraft.

Basel, den 15. Februar 1876. [2]..

(H. 417 Q.)

Directorium der schweiz. Centralbahn.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit neuerdings in Erinnerung gebracht, daß alle Sendungen an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate im Auslande frankirt werden müssen, mögen die Briefe und Schriftpakete von Behörden oder Privaten herkommen.

Bern, den 11. Februar 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Pfandrecht an einer Eisenbahn,

Um ein zu Gunsten der Eidgenössischen Bank für Fr. 800,000 nach kantonalem Rechte bestehendes Pfandrecht und ferner einen provisorischen Pfandtitel ebenderselben im Betrag von Fr. 200,000 abzulösen, einen für den Bau und die Betriebseinrichtung der Bodelibahn erhobenen Vorschuß von Fr. 150,000 zurückzahlen und endlich die Ausgaben für den Ausbau des Bahnnetzes und für die Anschaffung von weiterem Rollmaterial zu bestreiten, wünscht die Aktiengesellschaft der

Bodelibahn

ein 5%- Anleihen von Fr. 1,400,000 zu erheben und dafür ihre Linie Därligen-Interlaken-Bönigen, 8,4 Kilometer lang, (mit Ausschluß des Trajektschiffes) im ersten Range zu verpfänden.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen wird dieses Begehren hiemit bekannt gemacht und eine mit Ende dieses Monats ablaufende Frist angesetzt, um beim Bundesrathe allfällig Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 11. Februar 1876.[³]...

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Mit dem 10. Februar 1876 tritt auf der Sektion Basel-Delsberg für Eisentransporte in Wagenladungen von mindestens 100, resp. 200 Zentnern ein Spezialtarif in's Leben, welcher von sämtlichen Stationen genannter Linie gratis abgeliefert wird.

Bern, den 4. Februar 1876. [3]...

Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf seine Bekanntmachung vom 28. Juni 1861 (s. Bundesblatt 1861, II., S. 279) sieht sich das Zolldepartement veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß, wenn entgegen der Vorschrift des Art. 27 des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851, Transitwaaren ohne die dazu gehörenden Geleitscheine bei der Austrittszollstätte zur Abfertigung vorgewiesen werden, in allen derartigen Fällen die Geleitschein-hinterlage unnachsichtlich als verfallen zu behandeln ist.

Gesuche um nachträgliche Löschung solcher Geleitscheine können daher keine Berücksichtigung finden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 9. Februar 1876.

Schweizerisches Zolldepartement:

Hammer.

Allgemeine Ausstellung

von

**Erzeugnissen der Landwirthschaft und des Gartenbaues,
sowie der verschiedenen bezüglichen Gewerbe.**

Die Ausstellung wird vom landwirthschaftlichen Verein in Algier organisirt und geleitet, und findet vom 15. April bis 1. Mai l. J. in Algier statt.

Zu dieser Ausstellung werden landwirthschaftliche Maschinen und Gartenbauwerkzeuge aller Länder zugelassen.

Klassifikation der ausgestellten Thiere und Produkte.

Erste Abtheilung.

Ehrenprämie — für einen mehr als fünfzig Hektaren umfassenden Betrieb.

Prämien für landwirthschaftlichen Betrieb an drei bestunterhaltene landwirthschaftliche Betriebe weniger als fünfzig Hektaren umfassend.

Die Preisrichter können den Schulmeistern Belohnungen zusprechen, welche Vorträge über Akerbau oder Gartenbau gehalten oder bei ihren Schulen Gärten angelegt oder unterhalten haben.

Es werden Geldprämien und Medaillen an europäische und eingeborne Knechte, welche länger als zehn Jahre sich auf demselben Gehöfte nützlich erwiesen haben, vertheilt werden.

Zweite Abtheilung.

Anpflanzungen — Aufforstungen — Futterpflanzen — Abhandlungen.

Pflanzungen von zur Stellmacherei, Bau oder Schreinerei geeigneten Waldbäumen, Aufforstungen kahler Streken.

Futterpflanzen und ständige Wiesen. Futterpflanzen mit oder ohne Berieselung, welche im August, September, Oktober und November gemäht werden können.

Abhandlungen über algerischen Acker- und Gartenbau.

Abhandlungen über Weinlesen, Weinerzeugung und Aufbewahrung in Algier.

Dritte Abtheilung.

Zucht- und andere Thiere.

Erste Klasse. — Pferde.

Einzigste Kategorie. — Einheimische reine Race.

1. Sektion. — Mutterstuten unter 12 Jahren.
2. Sektion. — Hengst-Fohlen $1\frac{1}{2}$ bis 3 Jahr alt, vom Aussteller gezüchtet.
3. Sektion. — Stutenfohlen, $1\frac{1}{2}$ bis 3 Jahr alt, vom Aussteller gezüchtet.

Zweite Klasse. — Esel.

1. Sektion. — Zuchteselhengste von 3 bis höchstens 6 Jahren, zur Zucht von Maulthieren für Fuhrwerk geeignet.
2. Sektion. — Eselinnen, von 3 bis 8 Jahren, geeignet, Eselhengste für die Zucht von Zugmaulthieren zu erzeugen.
3. Sektion. — Maulesel und Maulthiere von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Jahren, vom Aussteller gezüchtet.
4. Sektion. — Einheimische Gebirgsesel von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Jahren, männliche und weibliche.

Dritte Klasse. — Rindvieh.

1. Kategorie. — Einheimische-Race.

1. Sektion. — Stiere von $1\frac{1}{2}$ bis 4 Jahren, vom Aussteller gezüchtet.
2. Sektion. — Fersen von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Jahren, vom Aussteller gezüchtet.
3. Sektion. — Kühe.

2. Kategorie. — Racen jedweder reinen oder gekreuzten Abkunft.
Angabe der Abkunft.

1. Sektion. — Stiere von 1 $\frac{1}{2}$ bis 4 Jahren, vom Aussteller gezüchtet.

2. Sektion. — Kühe.

3. Kategorie.

Einzige Sektion. — Gespann von 4 Ochsen, vom Aussteller gezüchtet.

4. Kategorie.

Einzige Sektion. — Schlachtochsen in Gruppen von sechs Stück.

Vierte Klasse. — Schafe.

1. Kategorie. — Reine Merinoschafe.

1. Sektion. — Böcke, wenigstens 2 Jahre alt, vom Aussteller gezüchtet.

2. Sektion. — Schafe in Gruppen von 20, vom Aussteller gezüchtet.

2. Kategorie. — Einheimische Race.

1. Sektion. — Einheimische Böcke, wenigstens 2 Jahre alt.

2. Sektion. — Schafe in Gruppen von 20.

3. Kategorie. — Gekreuzte Bastarde.

Einzige Sektion. — Schafe in Gruppen von 20 Stück, vom Aussteller gezüchtet.

Fünfte Klasse. — Schweine.

1. Sektion. — Eber, 1 bis 3 Jahre alt, vom Aussteller gezüchtet.

2. Sektion. — Mutterschweine, vom Aussteller gezüchtet.

Sechste Klasse. — Federvieh.

Eine jede Gruppe muß wenigstens aus einem Männchen und zwei Weibchen bestehen.

Siebente Klasse.

Einzige Kategorie. — Leere Bienenkörbe.

Geldpreise und Medaillen werden an die Dienstleute vertheilt, welche von den Züchtern den Preisrichtern in Anbetracht der

guten Pflege, welche sie den prämirtten Thieren haben angeeignet lassen, näher bezeichnet werden.

Vierte Abtheilung.

Landwirthschaftliche Maschinen und Werkzeuge.

1. Sektion. — Arbeiten im Freien:

1. Maschinen zum Wasserheben.
2. Pflüge.
3. Pflüge mit doppeltem Streichbrett und Stelzenpflüge.
4. Pflüge zum Tiefpflügen.
5. Untergrundpflüge.
6. Eggen.
7. Verschiedene Werkzeuge (Säemaschinen, Häufelschaufeln, Walzen, Heumaschinen u. s. w.)
8. Werkzeuge des Weinbaues, einzeln oder in Gruppen.
9. Mähmaschinen.
10. Erndtemaschinen.
11. Pferderechen.
12. Geschirre und Zäume für den landwirthschaftlichen Gebrauch.
13. Sammlung von Handwerkzeugen für die Arbeiten im Freien.

2. Sektion. — Hausarbeiten:

1. Dampflokomobil zu verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten.
2. Pferdeeggen.
3. Putzmühlen.
4. Verschiedene Werkzeuge (Siebe, Walzen, Brech- und Quetschmaschinen, Häkelschneiden, Wurzelschneiden, Auskörnungsmaschinen für Mais, Hanfbrecher u. s. w.)
5. Weinpressen.
6. Olivenquetschmühlen und Oelpressen, einzeln oder zusammen.
7. Traubenquetschmühlen.

Fünfte Abtheilung.

Landwirthschaftliche Erzeugnisse und Stoffe, welche der Landwirtschaft und der Industrie nützlich sind.

*Sechste Abtheilung.***Gartenbau.**

1. Sektion. — Geschnittene Blumen, Blumensträusse, garnirte Bouquets, Blumenkörbe für Zimmer und Tafelaufsätze aus natürlichen Blumen.

2. Sektion. — Topfpflanzen, blühende Pflanzen, Zierpflanzen, Pflanzen mit farbigen Blättern, Kalthauspflanzen, Warmhauspflanzen, Cycadeen, Dracaenen, Zimmerjardinièren.

3. Sektion. — Frische Gemüse.

4. Sektion. — Sämereien, Zierpflanzen, Nutzpflanzen, Forst-sämereien.

5. Sektion. — Gartenbauwerkzeuge, Verschönerung und Bequemlichkeit der Gärten, Körbe und Blumenbehälter einheimischer Fabrikation.

*Siebente Abtheilung.***Industrieerzeugnisse:**

1. Vollständigste Sammlung von Alfaprodukten.
2. " " " Produkten der Zwergpalme.
3. " " " Korkprodukten.
4. " " " offizinellen Pflanzen.
5. Schreinerarbeiten im einheimischen Styl, ausschließlich aus einheimischen Hölzern hergestellt, wie: Möbel, Zimmerdecken, Fußböden, Thüren u. s. w.
6. Chemische Dünger (unter Angabe der Zusammensetzung, der Gebrauchsmenge und des Preises).

Preise.

Eine Summe von Fr. 20,800 wird als Geldprämiën vertheilt; 35 goldene, 98 silberne, 134 bronzene Medaillen Ehrenmeldungen.

Um weitere Auskunft wende man sich an das unterzeichnete Departement.

Bern, den 7. Februar 1876.

Eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

Programm

der

Allgemeinen Ausstellung für Fussbekleidung.

I. Zweck der Ausstellung.

Diese Ausstellung hat zum Zweck:

- a. die Einführung einer rationellen Fußbekleidung in allen Klassen der Bevölkerung anzuregen und zu fördern;
- b. der Schuh-Industrie Gelegenheit zu geben, ihre Produkte zur Geltung zu bringen.

II. Zeitpunkt der Ausstellung.

Die allgemeine Schuh-Ausstellung wird eröffnet in Bern, den 11. Juni 1876 und geschlossen den 10. Juli 1876.

III. Organisation der Ausstellung.

Die Ausstellung wird organisirt durch eine Commission, bestehend aus 3 Abgeordneten des schweizerischen Bundesrathes, 3 Abgeordneten des Kantons Bern, und je einem oder zwei Abgeordneten der andern Kantone, welche sich an der Ausstellung mit einem Geldbeitrag betheiligen. Die Kosten der Abordnungen werden von den betreffenden Kantonen getragen. Auf den heutigen Tag haben folgende Kantone eine finanzielle Betheiligung zugesagt: Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzel A. R., Graubünden, Aargau, Tessin, Neuenburg und Genf. Den übrigen Kantonen steht der Beitritt noch offen.

Der mit der Vollziehung betraute Ausschuss besteht aus folgenden Herren: Reg.-Rath Bodenheimer in Bern, Präsident; der eidg. Oberfeldarzt; Reg.-Rath Wynistorf; Major Greßli, Chef der technischen Abtheilung der eidg. Kriegs-Material-Verwaltung, und Major Peter, Kantons-Kriegs-Commissär in Bern.

Das Preisgericht wird durch die Organisations-Commission bestellt werden.

IV. Vorschriften für die Aussteller.

Als Aussteller wird Jedermann zugelassen, welcher die in Abschnitt V hienach verzeichneten Gegenstände fabrizirt oder verkauft, und welcher sich bis und mit dem 31. März 1876 beim Präsidenten des Ausschusses schriftlich angemeldet haben wird.

Nebst der genauen Namensbezeichnung des Ausstellers soll die Anmeldung die Bezeichnung der Ausstellungsgegenstände, sowie auch den Flächenraum, welcher für die Aufstellung benöthigt sein wird, angeben.

Die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen dem Ausstellungskomitee franko und in passenden, mit dem Namen des Ausstellers versehenen Kisten verpackt, zugesandt werden bis und mit dem 20. Mai 1876. Nachher wird kein Ausstellungsgegenstand mehr angenommen.

Denselben ist ein Ausweis beizufügen, enthaltend den Namen und Vornamen, den Wohnort und den Beruf des Ausstellers, sowie eine ausführliche Beschreibung und Erklärung der Gegenstände nebst Preisangabe behufs Aufnahme in den Katalog. Der Preis der ausgestellten Waare wird auf derselben verzeichnet.

In Betreff der fertigen Fußbekleidung gilt die Vorschrift, daß jeder Aussteller in der betreffenden Klasse (Abschnitt V, fünfte Gruppe) wenigstens 3 Paare auszustellen hat; wer also z. B. in der ersten Klasse (für Kinder) ausstellen will, muß wenigstens 3 Paar Kinderschuhe ausstellen. Es ist gestattet, in mehr als einer Klasse auszustellen, jedoch nicht weniger als drei Paare.

Aussteller, welche wünschen, daß die von ihnen ausgestellten Gegenstände in einem Glaskasten aufgestellt werden, haben für die Anschaffung des Glaskastens selbst zu sorgen.

Die Spedition, der Transport, der eventuelle Unterhalt und die Rücksendung der ausgestellten Gegenstände geschehen auf Rechnung und Gefahr der Aussteller. Das Ausstellungskomitee übernimmt in dieser Beziehung keine andere Verantwortlichkeit, als die für Aufbewahrung der Gegenstände und der Verpackungskisten, sowie die Versicherung gegen Feuerschaden während der Dauer der Ausstellung.

V. Eintheilung der Ausstellung.

Erste Gruppe. Plastische Fuß-Modelle in Gyps, Eisen oder andern Metallen, in Holz, Kautschouk etc., alle Fußarten sowohl im normalen Zustande als in den vorkommenden Verunstaltungen darstellend, so daß die Einwirkungen der Fußbekleidung auf die Formation des Fußes und die Marschfähigkeit hervortreten.

Zweite Gruppe. Alle zur Anfertigung der Fußbekleidung dienenden Sorten von Leisten in Holz oder andern Materialien, sowie Leistenmodelle, alles nach rationeller Form.

Dritte Gruppe. Zur Confection der Fußbekleidung für Mannspersonen, Frauen und Kinder dienende Rohstoffe, nämlich Assortimente von Leder und Häuten in allen Graden der Zurichtung, der Qualität, des Gewichts etc., Assortimente von Fournituren aller Arten, z. B. Garne, Peché, Nägel, Schrauben, Schwillen, Ringe, Büchsen, Haken, Schnallen, Gummizüge, Schuhriemen, Knöpfe, Strippen, Futter, etc.

Ferner: Assortimente aller zur Herstellung der Schuhe, der Stiefel, der Halbstiefel und der Bottinen etc. erforderlichen Bestandtheile zum Zwecke einer übersichtlichen Darstellung des Ganges der Confection dieser verschiedenen Fußbekleidungen.

Endlich diejenigen Gegenstände, welche zur Reinhaltung und Erhaltung des Schuhwerkes verwendet werden, wie Bürsten, Wichse, Fette etc.

Vierte Gruppe. Zur Herstellung der Fußbekleidung dienende Maschinen und Werkzeuge.

Fünfte Gruppe. Fertige Fußbekleidung. (Stiefel, Halbstiefel, Bottinen, Schuhe etc.) Ausschließlich nach der rationellen Form.

1. Klasse. Für Kinder.
2. " " Frauen.
3. " " Männer.
4. " " Militär-Schuhwerk.
5. " " Bergschuhe.
6. " " Holzschuhe, Holzböden, etc.
7. " " Hausschuhe, Pantoffeln, etc.
8. " " Speziell wasserdichtes Schuhwerk nach der rationellen Form.
9. " " Speziell elegantes Schuhwerk nach der rationellen Form.
10. " " Speziell solides und dauerhaftes Schuhwerk nach der rationellen Form, sei es genäht, genagelt oder geschraubt.

* * *

Die fertigen Produkte sollen so ausgestellt werden, wie sie aus der Hand des Arbeiters hervorgehen und zwar ohne nachträglich noch lakirt, gewischt, gefärbt oder eingefettet zu werden.

* * *

Sechste Gruppe. Sammlungen von getragenen Schuhwerk, welche geeignet sind, das Resultat der bis jetzt über die rationelle Gestalt gemachten Erfahrungen darzustellen.

Bildliche Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte der Fußbekleidung.

Zusammenstellungen von Fußabgüssen und zudienenden Leisten und Schuhen etc. etc.

NB. Für die rationelle Form fallen in Betracht: a) die Grundsätze, welche Herr Dr. Hermann Meyer, Professor der Anatomie in Zürich, bezüglich des Sohlenschnittes ausgesprochen hat, b) sodann das Verhältniß der Schuhlänge zur Risthöhe und der Schluß. Die Details der Confection werden von dem Preisgerichte ebenfalls in Berücksichtigung gezogen werden, jedoch enthält sich die Kommission jeder Vorschrift, durch welche der Initiative der Aussteller vorgegriffen würde.

VI. Prämien.

Den Ausstellern von vorzüglichen Gegenständen werden Ehrenmeldungen (Diplome) verabfolgt. Ueberdem wird eine Summe von mindestens Fr. 5000 zu Prämien ausgesetzt.

In der 2. Gruppe und in jeder Klasse der 5. Gruppe wird die 1. Prämie wenigstens Fr. 100 betragen.

In den übrigen Gruppen werden nur Ehrenmeldungen (Diplome) verabfolgt.

VII. Verkauf der ausgestellten Gegenstände.

Den Ausstellern wird freigestellt, die ausgestellten Produkte zu verkaufen, jedoch dürfen sie dieselben in keinem Falle vor dem Schlusse der Ausstellung zurückziehen.

Das Ausstellungskomitee behält sich das Recht vor, die ausgestellten Gegenstände zu den angezeichneten Preisen anzukaufen, bevor dieselben an dritte Personen verkauft werden dürfen.

VIII. Katalog und Berichterstattung.

Die Kommission wird einen Katalog der ausgestellten Gegenstände, sowie einen Bericht über das Resultat der Ausstellung veröffentlichen.

Bern, den 7. Dezember 1875.

Namens der Organisations-Commission,

Der Präsident:

Const. Bodenheimer, Reg.-Rath.

Der Sekretär:

Tschanz.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- 1) Chef des eidgenössischen Grenzwächtercorps in den Kantonen Genf und Wallis, mit Amtssitz in Genf. Jahresbesoldung Fr. 2500—3200. Anmeldung bis zum 15. März 1876 bei der Zolldirektion in Genf.
- 2) Briefträger in Genf. Anmeldung bis zum 10. März 1876 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 3) Ablagehalter und Briefträger in Hindelbank (Bern). Anmeldung bis zum 10. März 1876 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 4) Postkommiss in Neuenburg. Anmeldung bis zum 10. März 1876 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.

- 5) Briefträger in Flawyl (St. Gallen). { Anmeldung bis zum 10. März 1876 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 6) " in Degersheim " {
 - 7) Telegraphist in Yvonnand (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 7. März 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 8) 2 Ausläuferstellen auf dem Telegraphenbureau in Bern. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 14. März 1876 bei dem Chef des Telegraphenbureau in Bern.
-
- 1) Paketträger in Bern. Anmeldung bis zum 3. März 1876 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 2) Postpaker in Chauxdefonds. {
 - 3) Posthalter und Briefträger in Crémine (Bern). { Anmeldung bis zum 3. März 1876 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 4) Posthalter und Briefträger in Dornach (Solothurn). Anmeldung bis zum 3. März 1876 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 5) Postkommis in Zürich. {
 - 6) Briefträger in Andelfingen (Zürich). { Anmeldung bis zum 3. März 1876 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 7) Postkommis in Zürich. {
 - 8) Briefträger in Trübbach (St. Gallen). Anmeldung bis zum 3. März 1876 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 9) Telegraphist in Waldkirch (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 7. März 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
 - 10) Telegraphist in Herdern (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 29. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
 - 11) Telegraphist in Gams (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 29. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
 - 12) Telegraphist in Heimberg (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 29. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
 - 13) Telegraphist in Anières (Genf). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 29. Februar 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1876
Date	
Data	
Seite	400-418
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 989

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.